

Antrag der RedK

vom 13. September 2024

2024/218

Weisung vom 22.05.2024:

Energiebeauftragte, Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz (VFH), Neuerlass

	<p>Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz (VFH)</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 22. Mai 2024²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001		<p><u>AS ...</u></p> <p>Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz (VFH)</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 22. Mai 2024²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
		002		

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1447 vom 22 Mai 2024

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1447 vom 22 Mai 2024.

	A. Allgemeine Bestimmungen	003		A. Allgemeine Bestimmungen
Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Förderbeiträgen für den vorzeitigen Ersatz einer fossil betriebenen Heizung und den Ersatz einer Übergangslösung, soweit diese auf dem Gebiet der Stadt betrieben werden.	004	Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Förderbeiträgen für den vorzeitigen Ersatz einer fossil betriebenen Heizung und den Ersatz einer Übergangslösung, soweit diese auf dem Gebiet der Stadt betrieben werden.
		005		
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt: a. die Förderung der Treibhausgasreduktion; b. die Erreichung einer umweltverträglichen Wärmeversorgung; c. die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt.	006	Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt: a. die Förderung der Treibhausgasreduktion; b. die Erreichung einer umweltverträglichen Wärmeversorgung; c. die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt.
		007		
Begriffe	Art. 3 ¹ Fossil betriebene Heizungen sind Öl- und Gasheizungen.	008	Begriffe	Art. 3 ¹ Fossil betriebene Heizungen sind Öl- und Gasheizungen.
	² Der Ersatz einer fossil betriebenen Heizung vor Ablauf der Amortisationsdauer von 15 Jahren gilt als vorzeitig.	009		² Der Ersatz einer fossil betriebenen Heizung vor Ablauf der Amortisationsdauer von fünfzehn Jahren gilt als vorzeitig.

	³ Übergangslösungen sind fossil betriebene Heizungen, die gemäss Art. 65 oder 66 Ausführungsbestimmungen zur Wärmeversorgungsverordnung (AB WVV) ³ bewilligt wurden.	010		³ Übergangslösungen sind fossil betriebene Heizungen, die gemäss Art. 65 oder 66 Ausführungsbestimmungen zur Wärmeversorgungsverordnung (AB WVV) ³ bewilligt wurden.
		011		
	B. Beitrag	012		B. Beitrag
Beitragsobjekte	Art. 4 Die Stadt richtet Beiträge aus für: a. den vorzeitigen Ersatz von fossil betriebenen Heizungen; b. den Ersatz von Übergangslösungen.	013	Beitragsobjekte	Art. 4 Die Stadt richtet Beiträge aus für: a. den vorzeitigen Ersatz von fossil betriebenen Heizungen; b. den Ersatz von Übergangslösungen.
		014		
Beitragssubjekte	Art. 5 Folgende Eigentümerinnen und Eigentümer von fossil betriebenen Heizungen und von Übergangslösungen können Beiträge beantragen: a. natürliche Personen sowie Körperschaften und Stiftungen des privaten Rechts; b. städtische Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss Anhang 1 Finanzhaushaltverordnung ⁴ ; c. öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen.	015	Beitragssubjekte	Art. 5 Folgende Eigentümerinnen und Eigentümer von fossil betriebenen Heizungen und von Übergangslösungen können Beiträge beantragen: a. natürliche Personen sowie Körperschaften und Stiftungen des privaten Rechts; b. städtische Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss Anhang 1 Finanzhaushaltverordnung ⁴ ; c. öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen.
		016		
Bedingungen	Art. 6 Beiträge werden entrichtet, wenn:	017	Bedingungen	Art. 6 Beiträge werden entrichtet, wenn:

³ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

⁴ vom 12. Januar 2022, AS 611.101.

³ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

⁴ vom 12. Januar 2022, AS 611.101.

	<p>a. mit dem Beitragsgesuch gleichzeitig ein Förderbeitragsgesuch für den Heizungsersatz gemäss Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL)⁵ und Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (AB VGL)⁶ eingereicht wird;</p> <p>b. das Förderbeitragsgesuch gemäss lit. a bewilligt wird.</p>			<p>a. mit dem Beitragsgesuch gleichzeitig ein Förderbeitragsgesuch für den Heizungsersatz gemäss Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL)⁵ und Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (AB VGL)⁶ eingereicht wird; und</p> <p>b. das Förderbeitragsgesuch gemäss lit. a bewilligt wird.</p>
		018		
Ausschluss a. fossil betriebene Heizungen	<p>Art. 7 Kein Anspruch auf einen Beitrag für fossil betriebene Heizungen besteht, wenn:</p> <p>a. ein Gesuch für den vorzeitigen Heizungsersatz gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung⁷ bewilligt wurde; oder</p> <p>b. ein Entschädigungsanspruch gemäss AB WVV⁸ besteht.</p>	019	Ausschluss a. fossil betriebene Heizungen	<p>Art. 7 Kein Anspruch auf einen Beitrag für fossil betriebene Heizungen besteht, wenn:</p> <p>a. ein Gesuch für den vorzeitigen Heizungsersatz gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung⁷ bewilligt wurde; oder</p> <p>b. ein Entschädigungsanspruch gemäss AB WVV⁸ besteht.</p>
		020		
b. Übergangslösungen	<p>Art. 8 Kein Anspruch auf einen Beitrag für Übergangslösungen besteht, wenn:</p>	021	b. Übergangslösungen	<p>Art. 8 Kein Anspruch auf einen Beitrag für Übergangslösungen besteht, wenn:</p>

⁵ vom 5. Oktober 2022, AS 732.360.

⁶ vom 21. Dezember 2022, AS 732.361.

⁷ vom 7. September 2022, AS 734.500.

⁸ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

⁵ vom 5. Oktober 2022, AS 732.360.

⁶ vom 21. Dezember 2022, AS 732.361.

⁷ vom 7. September 2022, AS 734.500.

⁸ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

	<p>a. vor dem Ausfall der fossil betriebenen Heizung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Möglichkeit für einen Anschluss an ein thermisches Netz oder einen Energieverbund mit energiepolitischer Legitimation bestand, und 2. die fossil betriebene Heizung zum Zeitpunkt des möglichen Anschlusses die Amortisationsdauer von 15 Jahren erreicht hatte; oder <p>b. die Übergangslösung weniger als ein Jahr in Betrieb war.</p>			<p>a. vor dem Ausfall der fossil betriebenen Heizung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Möglichkeit für einen Anschluss an ein thermisches Netz oder einen Energieverbund mit energiepolitischer Legitimation bestand, und 2. die fossil betriebene Heizung zum Zeitpunkt des möglichen Anschlusses die Amortisationsdauer von fünfzehn Jahren erreicht hatte; oder <p>b. die Übergangslösung weniger als ein Jahr in Betrieb war.</p>
		022		
Bemessungsgrundsatz	Art. 9 Die Beiträge bemessen sich nach den anrechenbaren Investitionskosten und der verkürzten Amortisationsdauer.	023	Bemessungsgrundsatz	Art. 9 Die Beiträge bemessen sich nach den anrechenbaren Investitionskosten und der verkürzten Amortisationsdauer.
		024		
Anrechenbare Investitionskosten	Art. 10 ¹ Die anrechenbaren Investitionskosten bemessen sich nach Kostenpauschalen.	025	Anrechenbare Investitionskosten	Art. 10 ¹ Die anrechenbaren Investitionskosten bemessen sich nach Kostenpauschalen.
	² Für fossil betriebene Heizungen und Übergangslösungen gelten die Kostenpauschalen für Gasheizungen und Gasgeräte zur dezentralen Wärmeerzeugung gemäss Anhang 2 AB WVV ⁹ .	026		² Für fossil betriebene Heizungen und Übergangslösungen gelten die Kostenpauschalen für Gasheizungen und Gasgeräte zur dezentralen Wärmeerzeugung gemäss Anhang 2 AB WVV ⁹ .
		027		

⁹ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

⁹ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

Verkürzte Amortisationsdauer a. Berechnung	Art. 11 Die verkürzte Amortisationsdauer ergibt sich aus der Differenz zwischen: a. der Amortisationsdauer von 15 Jahren; und b. den Betriebsjahren der fossil betriebenen Heizung oder der Übergangslösung.	028	Verkürzte Amortisationsdauer a. Berechnung	Art. 11 Die verkürzte Amortisationsdauer ergibt sich aus der Differenz zwischen: a. der Amortisationsdauer von fünfzehn Jahren; und b. den Betriebsjahren der fossil betriebenen Heizung oder der Übergangslösung.
		029		
b. Betriebsjahre	Art. 12 Die Betriebsjahre ergeben sich aus der Differenz zwischen: a. dem Jahr der Inbetriebnahme der neuen Heizung; und b. dem Jahr der Installation der fossil betriebenen Heizung oder der Übergangslösung.	030	b. Betriebsjahre	Art. 12 Die Betriebsjahre ergeben sich aus der Differenz zwischen: a. dem Jahr der Inbetriebnahme der neuen Heizung; und b. dem Jahr der Installation der fossil betriebenen Heizung oder der Übergangslösung.
		031		
Beitragsbemessung a. fossil betriebene Heizungen	Art. 13 ¹ Der beitragsberechtigte Anteil der anrechenbaren Investitionskosten ergibt sich gemäss Anhang 3 AB WVV ¹⁰ aus dem Verhältnis zwischen: a. der verkürzten Amortisationsdauer; und b. der Amortisationsdauer von 15 Jahren.	032	Beitragsbemessung a. fossil betriebene Heizungen	Art. 13 ¹ Der beitragsberechtigte Anteil der anrechenbaren Investitionskosten ergibt sich gemäss Anhang 3 AB WVV ¹⁰ aus dem Verhältnis zwischen: a. der verkürzten Amortisationsdauer gemäss Art. 11 ; und b. der Amortisationsdauer von fünfzehn Jahren.
	² Der Beitrag ergibt sich aus dem Produkt: a. der anrechenbaren Investitionskosten; und b. dem beitragsberechtigten Anteil.	033		² Der Beitrag ergibt sich aus dem Produkt: a. der anrechenbaren Investitionskosten gemäss Art. 10 ; und

¹⁰ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

¹⁰ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

				b. dem beitragsberechtigten Anteil <u>gemäss Abs. 1.</u>
		034		
b. Übergangslösungen	Art. 14 Der Beitrag für Übergangslösungen beträgt die Hälfte des Beitrags für den vorzeitigen Ersatz von fossil betriebenen Heizungen gemäss Art.13.	035	b. Übergangslösungen	Art. 14 Der Beitrag für Übergangslösungen beträgt die Hälfte des Beitrags für den vorzeitigen Ersatz von fossil betriebenen Heizungen gemäss Art. 13.
		036		
Verfahren, Beitragsgewährung und Auszahlung	Art. 15 Das Verfahren, die Beitragsgewährung und die Auszahlung richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der VGL ¹¹ und der AB VGL ¹² .	037	Verfahren, Beitragsgewährung und Auszahlung	Art. 15 Das Verfahren, die Beitragsgewährung und die Auszahlung richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der VGL ¹¹ und der AB VGL ¹² .
		038		
	C. Schlussbestimmungen	039		C. Schlussbestimmungen
Übergangsbestimmung	Art. 16 ¹ Bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer oder der Aufhebung gemäss Art. 26 Abs. 2 Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung ¹³ werden Gesuche über Restwertentschädigungen gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung bewilligt.	040	Übergangsbestimmung	Art. 16 ¹ Bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer oder der Aufhebung gemäss Art. 26 Abs. 2 Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung ¹³ werden Gesuche über Restwertentschädigungen gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung bewilligt.
	² Diese Verordnung ist anwendbar für Gesuche über Restwertentschädigung, die:	041		² Diese Verordnung ist anwendbar für Gesuche über Restwertentschädigung, die:

¹¹ vom 5. Oktober 2022, AS 732.360.

¹² vom 21. Dezember 2022, AS 732.361.

¹³ vom 7. September 2022, AS 734.500.

¹¹ vom 5. Oktober 2022, AS 732.360.

¹² vom 21. Dezember 2022, AS 732.361.

¹³ vom 7. September 2022, AS 734.500.

	<p>a. gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungersatz und Heizungsoptimierung eingereicht wurden; und</p> <p>b. im Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer oder der Aufhebung gemäss Art. 26 Abs. 2 Reglement über das Förderprogramm Heizungersatz und Heizungsoptimierung hängig sind.</p>			<p>a. gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungersatz und Heizungsoptimierung eingereicht wurden; und</p> <p>b. im Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer oder der Aufhebung gemäss Art. 26 Abs. 2 Reglement über das Förderprogramm Heizungersatz und Heizungsoptimierung hängig sind.</p>
		042		
Inkrafttreten	Art. 17 Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.	043	Inkrafttreten	Art. 17 Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
		044		
		045		<p>Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Simon Kälin-Werth (Grüne), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Abwesend: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Isabel Garcia (FDP), Martina Novak (GLP)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat</p>